

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.1995

Geschäftszahl

95/07/0082

Rechtssatz

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist unter dem Aspekt des Art 6 MRK nicht geboten, wenn die für die Entscheidung wesentlichen Sachverhaltselemente unbestritten feststehen und die Rechtsfrage besonders einfach und keiner Erörterung bedürftig ist (Hinweis Urteil des EGMR vom 26.4.1995, 52/1993/447/526).